

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wochenlich zweimal u. zwar Dienstag  
und Freitag. — Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post  
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Insetrate  
werben Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreieckshaltene  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

51. Jahrgang.

No. 26.

Dienstag, den 31. März

1891.

### Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 fügt — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meißen im Monate Februar ds. Jrs. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für sie von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate März ds. Jrs. an Pferde zur Berechnung gelangende **Marschfourage** beträgt

7 Mk. 62,5 Pf. für 50 Kilo Hafer,  
3 = 57 = 50 = Heu,  
2 = 32 = 50 = Stroh.

Meißen, am 26. März 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung.

Die auf die Zeit bis zum 1. April 1892 maßgebenden Durchschnittspreise der Landlieferungen für die bewaffnete Macht im Mobilmachungsfall am Hauptmarkorte Meißen betragen:

9	Mk.	29	Pf.	für	50	Kilo	Weizen,
11	=	12	=	=	50	=	Weizengehl,
7	=	66	=	=	50	=	Roggen,
9	=	96	=	=	50	=	Roggenmehl,
7	=	51	=	=	50	=	Hafer,
3	=	97	=	=	50	=	Heu,
2	=	45	=	=	50	=	Stroh.

Meißen, am 26. März 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung.

#### die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betr.

- 1., Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle jungen männlichen Personen, welche in der Zeit von Oster 1889 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;
- 2., die Anmeldung neuintrittender Schüler hat am Sonntag, den 5. April ds. Jrs., von Vormittags 10 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Gerhardt hier und zwar in der Expedition No. 7 persönlich zu geschehen;
- 3., die hiesige Fortbildungsschule wird

Montag, den 6. April ds. Jrs., Nachmittags 6 Uhr,

wieder eröffnet;

- 4., die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;
- 5., ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule sind nur Diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule neun Jahre anstatt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz gedachten Voraussetzungen;
- 6., die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre **Schulentlassungsscheine** bei der Aufnahme vorzulegen;
- 7., Schulzettel ist von den Fortbildungsschülern, welche sich hier aufzuhalten, nicht zu entrichten;
- 8., Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Schulversäumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
- 9., die erforderlichen Rechen-, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufzuhalrenden, zur Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wilsdruff, den 30. März 1891.

### Der Schulvorstand.

Zister, Begmst.

### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen ist der Kommunikationsweg von Nöhrsdorf nach Ullendorf vom 31. März bis 30. April 1891 wegen Neuauf gesperrt und der Verkehr über Sora verweisen.  
Nöhrsdorf, am 26. März 1891.

Beyer, Gemeindevorstand.

Tagesgeschichte.  
Mit dem 1. April tritt das Gesetz vom 29. Juli 1890, dessen Vorschriften über die zu seiner Durchführung erforderlichen Einrichtungen schon mit dem Tage der Bekündigung in Geltung gesetzt waren, gänzlich in Kraft und es kommt damit eine gesetzgeberische Arbeit zum endgültigen erfreulichen Abschluss, welche lange Jahre hindurch Gegenstand des Streites gewesen ist. Bekanntlich sind es die verbündeten Regierungen gewesen, welche zuerst den Gedanken der Errichtung von Gewerbegeichten zu realisieren versucht haben. Schon bald nach der Wiedereinführung des deutschen Reiches, im Jahre 1873, traten sie mit einem hierausbezüglichen Gesetzentwurf an den Reichstag und erneuerten ihn im Jahre 1874. Der Entwurf stand jedoch hauptsächlich deshalb keine Billigung, weil er die Gewerbegeichten mit den Amtsgerichten verband. Die verbündeten Regierungen ließen sich dadurch von ihrem Ziele nicht abschrecken. Im Jahre 1878 erneuerten sie ihre Vorlage, hatten diese jedoch inzwischen gänzlich umgestaltet. Aber auch in der neuen Form scheiterte der Versuch und diesmal vornehmlich deshalb, weil die Reichstagdomäne nicht damit einverstanden war, daß der Vorsitzende der Gewerbegeichten staatliche Bezahlung erhalten sollte. Der einzige Erfolg, den die ver-

bündeten Regierungen mit ihrem Vorgeben erzielten, war der, daß in die Gewerbeordnung Art. § 120a eingefügt wurde, wonach den Gemeinden allgemein die Errichtung der Gewerbegeichten gestattet wurde. Wie wenig diese allgemeine Befugnis den Verhältnissen genügte, zeigte am besten der Umstand, daß im ganzen deutschen Kaiserreich auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung etwa 70 gewerbliche Schiedsgerichte begründet wurden. Es stellte sich namentlich in den letzten achtzig Jahren immer mehr heraus, daß die verbündeten Regierungen mit ihren Vorschlägen in den siebziger Jahren auf dem rechten Wege gewesen waren, und nun wurde aus dem Reichstage heraus mehrfach das Verlangen nach einer Vorlage über die Gewerbegeichten laut. Im Mai 1890 entsprachen die verbündeten Regierungen diesem Verlangen und in verhältnismäßig kurzer Zeit gelangte das Gesetz, welches am 1. April 1890 in Kraft treten wird, zur Verabschiedung. — Das Gesetz ist bestimmt, nach drei Richtungen segensreich zu wirken. Einmal sollen die auf Grund desselben errichteten Gerichte die kleineren gewerblichen Streitigkeiten entscheiden. Das wird für die Arbeiter sowohl als für die Arbeitgeber deshalb von großem Vorteil sein, weil die Streitfragen von Männern gelöst werden, welche Fach- und Sachkenntnis besitzen. Sodann

sollen die Gewerbegeichten als Einigungsämter dienen. Diese Tätigkeit der Gewerbegeichten wird allerdings nur eintreten, wenn sie von Arbeitern und Arbeitgebern zugleich angerufen werden, jedoch ist es dem Vorsitzenden des Gerichts nicht verschlossen, beide Theile zu dieser Anrufung zu ermuntern. Schließlich sind die Gewerbegeichten verpflichtet, auf Ansuchen von Arbeitern Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in heutiger Zeit, wo gerade das gewerbliche Leben in so racher Entwicklung begriffen ist und die einzelnen gewerblichen Fragen eine schnelle und sachgemäße Lösung beanspruchen, den Gewerbegeichten aus der Erfüllung dieser Pflicht eine umfassende Aufgabe erwachsen wird.

Zur Frage der zweijährigen Dienstzeit. Wie das „Deutsche Tagebl.“ ankündigt, läßt der durch seine tafelichen und historischen Werke in weitesten Kreisen bekannte Generalleutnant zur Disposition v. Bogualawski in den nächsten Tagen im Verlage von Friedrich Lüderitz in Berlin eine Schrift veröffentlichen, wodurch er die Notwendigkeit der zweijährigen Dienstzeit bei allen Waffengattungen mit Ausnahme der Kavallerie in Vorhalt bringt. Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß wir ohne diese Maßregel Frankreich